

In der Senatssitzung am 26. Januar 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

14.01.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.01.2021

„Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau“

A. Problem

Die Kostenverordnung Bau regelt die Verwaltungsgebühren für die Bauverwaltungen im Land Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven. Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau ist mit der Vorgabe des § 4 Abs. 2 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) begründet. Danach sind Gebühren so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Das gilt auch für die Festlegung und Ausfüllung von Rahmensätzen. Dieses hat zur Folge, dass Gebührensätze laufend geprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Anlass für die Gebührenänderungen ist der Anstieg der Personalkosten in der Bremischen Verwaltung. Dieser Entwicklung wurde Rechnung getragen mit der Fünften und Sechsten Verordnung zur Allgemeinen Kostenverordnung (in Kraft getreten am 01.01.2016 und 01.01.2020), die eine Erhöhung der für die Berechnung zahlreicher Gebühren maßgeblicher Stundensätze für Bedienstete der Laufbahngruppe I, 2. Einstiegsamt um insgesamt 14,6 %, der Laufbahngruppe II, 1. Einstiegsamt um insgesamt 8,6 % und der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt für insgesamt 21,1 % vorsehen. Aufgrund der gestiegenen Stundensätze im Rahmen der Allgemeinen Kostenverordnung waren die Gebühren zu überprüfen und neu zu berechnen.

Zudem wurden für die Erstattungsansprüche aus den Tarifziffern 101.03, 101.16.17 und 101.17.08 erstmals Verjährungsfristen festgesetzt. Anders als z.B. Nordrhein-Westfalen hat das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz keine Fristenregelung für die Erstattung von Gebühren; es gelten insoweit die allgemeinen Verjährungsfristen gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 199 BGB. Im Sinne der Klarstellung und aufgrund von Problemen in den Bauaufsichtsbehörden in Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven, bei denen im Falle von nach längerer Zeit gestellten Anträgen nicht mehr auf die entsprechenden Vorgänge zugegriffen werden kann, wurde eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Die Neuregelung der Gebührentatbestände der Ziffern 101.06 bis 101.06.02.01 soll aufgrund der Streitwertfestsetzung für Werbeanlagen durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht in Bremen erfolgen. Eine Wechselanlage wird z.B. einseitig als Anlage mit 3 und doppelseitig als Anlage mit 6 „Bildern“ gewertet und der Streitwert auf 10.000 Euro bzw. 20.000 Euro festgesetzt. Die Kostenordnungen der anderen Bundesländer wurden dabei berücksichtigt und die Höchstgebühr von 3.000 Euro aus der Kostenordnung Bayerns übernommen. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage des Äquivalenzprinzips und berücksichtigt den wirtschaftlichen Wert. Der

Gebührenrahmen von 150 Euro bis 3.000 Euro hält dabei die vorgegebene 20-fach-Regelung ein. 4,5 v.H. der Herstellungskosten für analoge bzw. digitale Werbeanlagen decken in der Regel den zeitlichen Verwaltungsaufwand. Für den Fall, dass die Herstellungskosten doch gering sein sollten, weil es sich evtl. lediglich um eine Änderung bzw. Modernisierung einer bestehenden Anlage handelt, soll mit der „doppelten“ Mindestgebühr anders als bei Anlagen an der Stätte der Leistung aber auch der wirtschaftliche Wert der Anlage für den Antragsteller Berücksichtigung finden.

Die Überarbeitung weiterer Tarifiziffern beinhalten zudem weitere Veränderungen des geltenden Rechts, redaktionelle Änderungen und Gebührenanpassungen aufgrund zwischenzeitlich gesammelter Praxiserfahrungen hinsichtlich der Erledigung von Aufgaben.

B. Lösung

Der Senat beschließt auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, die als Anlage 1 beigefügte Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen. Da Einnahmen aus den Kostentatbeständen von der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Leistung abhängen und über die Inanspruchnahme der einzelnen Gebährentatbestände keine Statistiken vorliegen, können eventuelle Mehreinnahmen jedoch nur sehr bedingt quantifiziert werden. Grundsätzlich kann von einer Erhöhung der Einnahmen von etwa 70T Euro ausgegangen werden. Mit der geplanten Besetzung der Stelle für die Kosten- und Leistungsrechnung in 2021 bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird das Ressort die Gebührenerhebung auf Basis der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) vornehmen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat eine Rechtsförmlichkeitsprüfung durchgeführt. Der Senator für Finanzen hat dem Entwurf zugestimmt. Ferner ist der Verordnungsentwurf mit dem Bauamt Bremen Nord und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat in ihrer Sitzung am 12.01.2021 dem „Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau“ und dessen Weiterleitung an den Senat zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Die Vorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Sechste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau und deren Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 19.02.2021 einzuholen.

Anlagen

- Anlage 1: Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau mit Anlage 1 (Kostenverzeichnis)
- Anlage 2: Begründung allgemein
- Anlage 3: Synopse mit Einzelbegründungen